

**№ XXIX. Gesetz**

vom 16. December 1887,

betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser.

**Wir Georg,** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags auf Grund des §. 23 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung (Reichs-Ges.-Bl. S. 159), was folgt:

## §. 1.

In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Ortsstatut angeordnet werden, daß innerhalb des Gemeindebezirks das Schlachten sämtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Einrichtungen, ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden dürfen.

In dem Ortsstatute kann bestimmt werden, daß das Verbot der Benutzung anderer als der in einem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtküthen auf das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten keine Anwendung finde.

## §. 2.

Durch Ortsstatut kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthaus angeordnet werden:

- 1) daß alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist;
- 2) daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirk nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindefasse fließende Gebühr unterzogen ist;
- 3) daß in Gastwirthschaften und Speisewirthschaften frisches Fleisch, welches von außerhalb bezogen ist, nicht eher zum Genuße zubereitet werden darf, bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist;